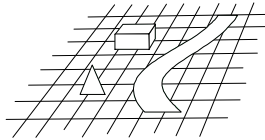


Peter C. Beck

M.A. Geograph



**Digitale
Flächeninformation**

Landschaftsplanung
Bauleitplanung
Digitale
Flächeninformation

Peter C. Beck
M.A. Geograph
Hoffmannstraße 59
64285 Darmstadt
Tel.: 06151 - 296959

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Bebauungsplan "KiTa Am Hochgericht" Stadt Hanau

Im Auftrag der Stadt Hanau

Darmstadt, den 12.07. 2022

Bearbeiter:

Diplom-Biologin Christine Colmar

Diplom-Biologe Patrick Fuhrmann

Ökologie und Stadtentwicklung, Darmstadt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Artenschutz und Artenspektrum	5
1.3 Rechtlicher Prüfungsmaßstab	5
1.4 Datengrundlagen	7
1.5 Gesetzlicher Schutzstatus, Schutzwürdigkeit	7
2. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
3. Gebietsbeschreibung	8
4. Vögel	10
5. Fledermäuse	12
6. Reptilien	13
7. Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	14
8. Fazit	14
9. Literatur und Quellenangaben	15

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Da der Bedarf an neuen Kita-Plätzen für Kinder unter 6 Jahren gestiegen ist, plant die Stadt Hanau die Errichtung einer Kindertagesstätte. Hierzu soll der vorhandene Bebauungsplan „Nr. 57.2.1 "Park Am Hochgericht" in einem Teilstück überplant werden. Das dafür ausgewählte Plangebiet „Am Hochgericht“ liegt im Norden des Ortsteils Kesselstadt.

Der 9.500 m² große Untersuchungsbereich für die Artenschutzrechtliche Untersuchung umfasst das Gebiet zwischen der östlich gelegenen Straße „Burgalle“ und dem Fußgängerweg im Westen. Nördlich grenzt es an die Kleingartenanlage Am Hochgericht e.V., südlich grenzt es an ein Wohngebiet.

Der Bebauungsplan wird als sogenannter Angebotsbebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Es ist vorgesehen, den B-Plan nach § 13(a) BauGB zu entwickeln.

In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum (UR) entspricht dem markierten Geltungsbereich (vgl.: Abb.1). Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet.

Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können, und/oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.



Abb.1: Dem aktuellen Bebauungsplan sind die Grenzen des Geltungsbereiches (schwarze Umrandung) zu entnehmen.

1.2 Artenschutz und Artenspektrum

Grundsätzlich ist im Vorfeld zu beachten, welche Richtlinien und Verordnungen relevant sind und welche Arten und Artengruppen sie beinhalten. Die geschützten Arten bzw. Artengruppen sind im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf die folgenden europa- beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL), 2009/147/EG
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO), (EG) 338/97
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die *besonders geschützten Arten* entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle Arten des Anhang IV FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Die *streng geschützten Arten* sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind. Innerhalb der Wirbeltiere zählen unter anderem alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie.

Im Folgenden wird artübergreifend geprüft, ob Konflikte bestehen, die nicht vollständig vermieden oder kompensiert werden können. Auf diesem Weg ist es möglich, fachlich fundierte Aussagen über artenschutzrechtliche Konflikte und somit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens zu generieren.

1.3 Rechtlicher Prüfungsmaßstab

Die Notwendigkeit von artenschutzfachlichen Gutachten mit artenschutzrechtlicher Prüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich bereits aus dem §44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

§44 BNatSchG in der am 29.09.2017 geltenden Fassung

(durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434)

(1) Es ist verboten

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In §44 Abs. 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote allerdings relativiert, wobei gerade dieser Absatz mit der letzten Änderung textliche Präzisierungen erfahren hat:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten setzen sich somit aus allen Tier- und Pflanzenarten des FFH-Anhang IV sowie Arten zusammen welche (§ 54 Absatz 1 Nummer 2) in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Bei einem möglichen Vorkommen ist weiterhin zu prüfen, inwieweit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tatsächlich zu erwarten ist und inwiefern Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleiben (können). Zudem muss der Eingriff an dieser Stelle unvermeidbar sein (keine zumutbare Alternative vorhanden). Entstehen Zugriffsverbote bei den relevanten Arten ist die Prüfung einer Ausnahme möglich (wird im nächsten Abschnitt behandelt). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei einem Eingriff kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen. Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen.

1.4 Datengrundlagen

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Hessisches Naturschutz-Informationssystem (NATUREG-Viewer, www.natureg.hessen.de)
- Natura2000 Viewer (<http://natura2000.eea.europa.eu>)
- Ornitho.de
- Luftbilder, Topografische Karten
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten Deutschlands BFN 2007)

1.5 Gesetzlicher Schutzstatus, Schutzwürdigkeit

Das Planungsgebiet ist außerhalb von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen lokalisiert. Das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Hanau“ befindet sich westlich des Planungsgebietes. Aufgrund des gegebenen Abstandes zum geplanten Eingriffsbereiches kann eine entsprechende Betroffenheit auch für dieses Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

2. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen samt zugehöriger Begriffsbestimmungen basiert auf den Empfehlungen des HMUELV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] sowie der Abstimmung mit der Naturschutzbehörde der Stadt Hanau.

So wurde das potentiell betroffene Artenspektrum im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse ermittelt und anhand der Ergebnisse der Datenrecherche verifiziert.

In diesem Rahmen wurde eine potentielle Betroffenheit der Klassen der Vögel und Reptilien sowie der Artengruppe der Fledermäuse determiniert

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sollten eine Kartierung von insgesamt drei Untersuchungstagen diese Ergebnisse ergänzen.

Eine Betroffenheit weiterer Tier- und Pflanzenarten konnte anhand der benannten Voruntersuchungen ausgeschlossen werden und stellt, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, keinen Bestandteil der vorliegenden artenschutzfachlichen Potentialanalyse dar.

3. Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet „Am Hochgericht“ liegt im Norden des Ortsteils Kesselstadt.

Im nördlichen Bereich grenzt es an die Kleingartenanlage Am Hochgericht e.V., hinter welcher sich die Frankfurter Landstraße und die L3209 befinden. Im Westen verläuft die Burgallee. Im Süden grenzt ein Wohngebiet an das Plangebiet. Auf der westlichen Seite eröffnet sich der Bürgerpark Hochgericht.

Der neue Geltungsbereich soll vom vorhandenen westlichen Fußweg bis zur Straße „Burgallee“ reichen. Im Norden soll er an die Kleingartenanlage grenzen und im Süden die Abgrenzung des vorhandenen B-Plans entlang der Wohnbebauung aufnehmen. Die vorhandene Parkplatzfläche soll integriert werden, damit die Erschließung sowie die Rettungswege der Feuerwehr für die Kindertagesstätte gesichert sind.

Der zentrale Bereich des Planungsgebietes charakterisiert sich als intensiv genutzter Rasenplatz samt randlicher Gehölzstrukturen. Die geplante Bebauung soll in einem Pufferabstand von mindestens 10 Metern zu der nördlichen Grundstücksgrenze, um den dortigen Baumbestand zu schützen. Wurzeln der Bäume sind unbedingt zu schützen, geringfügige Rückschnitte der Bäume sind kleinräumlich erlaubt. In diesem Bereich des angrenzenden Baumbestandes findet sich das größte Habitatpotential für die Klasse der Vögel und der Artengruppe der Fledermäuse.



Abb.2: Blick auf das Baugrundstück, welches derzeit als Rasensportplatz genutzt wird



Abb.3: Blick auf den Baumbestand an der nördlichen Grundstücksgrenze.



Abb.4: Boulesportfläche und Sportrasen in nördlicher Blickrichtung



Abb.5: Boulesportfläche und nördliche Baumreihe in Richtung der Kleingärten

4. Vögel

4.1 Durchgeführte Erfassungen

Kartierung der Neststandorte

Am 23.06.2022, am 28.06.2022 und am 12.07.2022 wurde das Gesamtgebiet auf das Vorhandensein von Neststandorten bzw. entsprechenden Hinweisen aus den Vorjahren überprüft. Neben dem direkten Eingriffsbereich wurden die angrenzenden Bereiche aufgenommen und in die folgende Bewertung erstellt.

Erfassung der Brutvögel

Das Vorkommen von sämtlichen lokalen Arten samt Status innerhalb des Grundstückes wurde bestimmt. Hierzu wurden sämtliche visuellen und akustischen Nachweise in der folgenden Bewertung berücksichtigt. Der Schwerpunkt der Kartierungen lag hierbei auf den planungsrelevanten Arten wie

- Arten der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Hessens (VSW & HGON 2014)
- Arten mit dem Status „streng geschützt“ nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Termine sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Begehungen wurden gemäß den artspezifischen Empfehlungen in SÜDBECK et al. (2005) zu geeigneten Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt.

Unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen Jahresverlaufes beschränkte sich die Kartierung der Avifauna, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, auf drei Kartierungstage.

Tabelle 1: Übersicht zu Kartierungen der Avifauna

Erfassung	Artenspektrum	Untersuchungsraum	Methode	Zeitraum
Kartierung der Neststandorte	Alle Vogelarten	gesamtes Grundstück und angrenzende Bereiche	Nestsuche	23.06.2022
Brutvogel-Erfassung	Alle Vogelarten	gesamtes Grundstück	Revierkartierung	23.06.2022
Brutvogel-Erfassung	Alle Vogelarten	gesamtes Grundstück	Revierkartierung	28.06.2022
Brutvogel-Erfassung	Alle Vogelarten	gesamtes Grundstück	Revierkartierung	12.07.2022

4.2 Ergebnisse

Tabelle 2: Ergebnisse der Kartierungen zur Avifauna

Erfassung	Artenspektrum	Ergebnisse	Mögliche Konflikte
Kartierung der Neststandorte	Alle Vogelarten	Keine Neststandorte innerhalb des Eingriffsbereiches	Potentielle Scheuchwirkung innerhalb der Bauphase
Erfassung des gesamten Arteninventares (Nahrungsgäste)	Alle Vogelarten Sicht- und akustische Nachweise	Amsel, Sperling, Eichelhäher, Möchsgrasmücke, Ringeltaube, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Blaumeise, Buntspecht, Laubsänger, Rotkehlchen, Elster, Stieglitz	Beeinträchtigung Nahrungshabitat
Brutvogelerfassung	Alle Vogelarten Brutreviere und Neststandorte	Aufgrund der fortgeschrittenen Jahresverlaufes war eine klare Zuordnung nicht möglich, eine Nutzung des geplanten Eingriffsbereiches ist auszuschließen	keine

4.3 Bewertung

Brutvögel:

Bei der aktuellen Planung werden keine potentiellen Habitatbäume mit nachgewiesenen, dauerhaften Neststandorten überplant. Zudem soll ein Pufferabstand von 10 m zu der nördlichen Grundstücksgrenze eingehalten werden und damit der Baum- und Strauchbestand auf der Nordseite ausreichend geschützt werden. Geringfügige Rückschnitte einzelner Äste und Gehölze sind erlaubt.

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich primär um Nahrungsgäste, welche den angrenzenden Gehölz- und Baumbestand sowie die Freiflächen des Untersuchungsraumes nutzen. Einzelne Reviere innerhalb des Baumbestandes sind wahrscheinlich, aufgrund des fortgeschrittenen Jahresverlaufes aber nicht mehr klar zuzuordnen.

Unabhängig davon bedingt der geplante Abstand zum Gehölzbestand, dass Auswirkungen auf die Gilden der Gehölzhöhlen- sowie der Gehölzfreibrüter ausgeschlossen werden können.

Gleichzeitig bedingt die intensive Pflege des Rasenbereiches, dass eine Nutzung der selbigen als Fortpflanzungsstätte für die Gilde der Bodenbrüter auszuschließen ist.

Somit ist bei der aktuellen Planung von keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Avifauna auszugehen. Die zu erwartende Störung innerhalb der Bauphase ist temporärer Natur und aufgrund der vorliegenden Ausweichhabitate als nicht erheblich einzustufen.

Entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entfallen aufgrund mangelnder Betroffenheit.

Sollte eine Umplanung dazu führen, dass eine Beeinträchtigung einzelner Gehölzstrukturen unumgänglich wird, ist die Implementation eines entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichskonzeptes unumgänglich.

Nicht kompensierbare artenschutzrechtliche Konflikte sind in Hinblick auf die Brutvögel des Untersuchungsraumes unter der zuvor benannten Prämisse nicht zu erwarten.

5. Fledermäuse

5.1 Durchgeführte Erfassungen

Baumhöhlenkartierung

Aufgrund des Eingriffsverzichtes in den Baumbestand sowie eines geplanten Pufferabstandes von 10 m zur nördlichen Grundstücksgrenze wurde auf eine Kartierung von Baumhöhlen im belaubten Zustand verzichtet.

Zum einen bewirkt eine bestehende Belaubung, dass nicht alle potentiell geeigneten Strukturen identifiziert werden können. Zum anderen führt der geplante Abstand zu den Gehölzen dazu, dass substantielle Beeinträchtigungen potentieller Habitatstrukturen ausgeschlossen werden können.

5.2 Ergebnisse

Es ist von einem Habitatpotential in den angrenzenden Gehölzen und folglich einer entsprechenden Nutzung auszugehen.

5.3 Bewertung

Baumbezogene Fledermausarten:

Ein Potential für eine Quartiernutzung innerhalb des Untersuchungsgebietes beschränkt sich für die baumgebundenen Fledermausarten auf den angrenzenden Baumbestand.

Bereits die potentielle Habitateignung bedingt, dass von einer temporären Nutzung dieser potentiellen Quartierstrukturen auszugehen ist.

Bei der aktuellen Planung werden keine potentiellen Habitatbäume überplant, ein Puffer von mindestens 10 m zur Grundstücksgrenze wird angestrebt.

Das bedingt, dass eine Zerstörung potentieller Quartierstrukturen ebenso wie ein Konflikt mit dem BNatSchG §44 Abs.1 Nr.1 und 3 ausgeschlossen werden können. Was verbleibt ist eine potentielle Störung innerhalb der Bauphase. Diese ist zeitlich begrenzt. Zudem gelten Fledermäuse als wenig störungsempfindlich, so dass ein Konflikt mit dem §44 Abs.1 Nr.2 ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Die Notwendigkeit eines entsprechenden Maßnahmenkonzeptes entfällt aufgrund mangelnder Betroffenheit.

6. Reptilien

6.1 Durchgeführte Erfassungen

Kartierung der Reptilien:

Zur Kartierung der Reptilien wurden am 23.06.2022 das Habitatpotential innerhalb des Planungsgebietes sowie der angrenzenden Strukturen ermittelt. Darüber hinaus wurde das Grundstück bzw. insbesondere die linearen Strukturen langsam begangen. Im Anschluss erfolgten zwei weitere Begehungen für diese Tierklasse, die unter entsprechend geeigneten Wetterbedingungen und Tageszeiten durchgeführt wurden.

Tabelle 4: Übersicht zu Kartierungen der Reptilien

Erfassung	Artenspektrum	Untersuchungsraum	Zeitraum
Habitatpotentialkartierung	Alle Reptilienarten	Das gesamte Planungsgebiet samt angrenzender Strukturen	23.06.2022
Kartierung des Gesamtgebietes	Alle Reptilienarten, primär Echsen	Das gesamte Planungsgebiet samt angrenzender Strukturen	23.06.2022, 28.06.2022 sowie 12.07.2022

6.2 Ergebnisse

Tabelle 5: Ergebnisse der Kartierungen der Reptilien

Erfassung	Artenspektrum	Ergebnisse	Mögliche Konflikte
Habitatpotentialkartierung	Alle Reptilien	Innerhalb des Planungsgebietes besteht ein äußerst geringes Habitatpotential, da großflächige Bereiche mit grabbaren Substrat fehlen und auch exponierte Sonnenplätze sind nur vereinzelt und dann sehr offen (Prädatoren) vorhanden. Darüber hinaus bedingt die intensive Pflege des Rasenbereiches eine unterdurchschnittliche Nahrungsverfügbarkeit.	Zerstörung potentieller Fortpflanzungs und Ruhestätten; Erhöhtes Tötungsrisiko
Kartierung der Reptilien	Alle Reptilien	Weder bei der Habitatpotentialkartierung noch den beiden separaten Kartierungen konnten entsprechende Artnachweise erbracht werden.	Keine

7.3 Bewertung

Das äußerst geringe Habitatpotential dieser Tierklasse konnte im Rahmen der Untersuchungen bestätigt werden. So konnte kein Nachweis von Reptilien jeglicher Entwicklungsform oder entsprechenden Häutungreste erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser Tierklasse, welche durch den geplanten Bebauungsplan bedingt würden, sind nicht zu erwarten. Konflikte mit dem BNatSchG §44 Abs.1 sind auszuschließen.

7. Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen entfällt aufgrund mangelnder Betroffenheit.

8. Fazit

Von der geplanten Änderungen des Bebauungsplans sind keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG ist für keine der benannten Artengruppen zu erwarten.

Folglich wird das geplante Vorhaben als artenschutzfachlich vertretbar bewertet.

Ökologie und Stadtentwicklung



M.A. Geograph Peter C. Beck

9. Literatur und Quellenangaben

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (Hrsg.) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G. BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 und 2. Bonn – Bad Godesberg. 2004.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2007b): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie.
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) e.V (2003-2021): Ornitho – online <https://www.ornitho.de/>
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas. – 399 S., Stuttgart (Franck-Kosmos).
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., unter Mitarbeit von NILL, D. (2016): Handbuch Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmos, Stuttgart. 2. Aufl., 416 S.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). - In: Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – Endgültige Fassung, Februar 2007, Luxemburg.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.
- GELLERMANN, M., SCHREIBER M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht. Springer Verlag. Berlin.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

-
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSPIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85–134.
- HESSEN-FORST (2005): Artensteckbrief Mauereidechse (*Podarcis muralis*) (Stand 2005)
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ – HGON (HRSG.) (1993-2000): Avifauna von Hessen, 1-4. Lieferung. – Echzell.
- HLNUG [Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie] (o.J.): Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), Stand März 2021 – online <http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>
- HMUELV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Mai 2011). Darmstadt, Kassel, Gießen.
- HMUELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2016): Leitfaden Gesetzlicher Biotopschutz in Hessen.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste. Teilwerk I, Säugetiere. – in: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. – Eigenverlag, 7 - 21. Wiesbaden.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. 1167 Seiten. Aula.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). – Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 S.
- MEINIG, H., BRINKMANN, R. & BOYE, P. (2004): *Myotis bechsteinii* (KUHL, 1817). - In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2), 469-476., Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere.
- RHEINWALD, G. (1993): Atlas der Verbreitung und Häufigkeit der Brutvögel Deutschlands - Kartierung um 1985.- Schriftenr. des DDA 12: 264 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- SCHLÜPMANN, M. & KUPFER, A. (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht; in - Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddelling, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85.134 November 2009.
- SCHMITZ, M. (2011): Langfristige Bestandstrends wandernder Vogelarten in Deutschland.- Vogelwelt 132(4): 167-196.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1987): Die Fledermäuse Europas – kennen – bestimmen – schützen; Kosmos.

-
- STÜBING, S., KORN, M., KREUZIGER, J. & WERNER, M. (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas, 527 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FLADE, M., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SCHWARZ, J., WAHL, J. (2009): Vögel in Deutschland 2009.- DDA, BfN, LAG VSW, Münster, 68 S.
- THIESMEIER, B., FRANZEN, M., SCHNEEWEISS, N. & SCHULTE, U. (2016): Reptilien bestimmen – Eier, Jungtiere, Adulte, Häutungen, Totfunde. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 19, 48S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. - Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1: 2-20.
www.naturschutzrecht.net
- VSW & HGON (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Eczell.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. – Vogel und Umwelt 21: 37-69. (pdf)